

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Herrn Präsident Holger Münch  
Bundeskriminalamt

65173 Wiesbaden

13. Dezember 2014

**Bundesgeschäftsstelle**

Hülchrather Str. 4,  
50670 Köln  
Tel.: 0221-925961-0  
Fax: 0221-925961-11  
E-Mail:lsvd@lsvd.de

www.lsvd.de  
www.lsvd-blog.de  
www.hirschfeld-eddy-  
stiftung.de/

**Speicherung des personengebundenen Hinweises  
„Ansteckungsgefahr“**

Sehr geehrter Herr Präsident Münch,

Anlass für unser Schreiben ist die Antwort der Landesregierung von Sachsen-Anhalt vom 03.11.2014 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Striegel (LT-Drs. 6/3565). Die Landesregierung teilt dort mit, dass beim Bundeskriminalamt 78 Personen aus Sachsen-Anhalt mit dem personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ gespeichert sind. Dazu haben wir eine Reihe von Fragen:

1. Zunächst interessiert uns, ob unter das Merkmal „Ansteckungsgefahr“ auch Personen fallen, die mit HIV infiziert oder die an AIDS erkrankt sind.
2. Wenn ja, wie viele Personen, die mit HIV infiziert oder an AIDS erkrankt sind, sind derzeit beim Bundeskriminalamt gespeichert?
3. Aus welchen Rechtsvorschriften ergibt sich, dass eine HIV-Infektion unter den personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ fällt?
4. Wenn es solche Rechtsvorschriften nicht gibt, wer hat entschieden, dass eine HIV-Infektion unter den personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ fällt?

Nach § 7 Abs. 8 BKAG kann das Bundeskriminalamt „in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die (...) zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind“. Wir sind deshalb der Meinung, dass ansteckende Krankheiten nur dann vom BKA gespeichert werden dürfen, wenn den Beamten durch die Kenntnis von der Krankheit eine bessere Eigensicherung ermöglicht wird. Wir fragen deshalb:

5. Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen werden den Beamten ermöglicht, die sie sonst nicht anwenden, wenn ihnen aufgrund der beim Bundeskriminalamt gespeicherten Daten bekannt ist, dass eine Person HIV-infiziert ist?

Postadresse:  
Postfach 103414  
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual,  
Trans and Intersex Associ-  
ation (ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

6. Gibt es für die Tätigkeiten der Polizei- und Kriminalbeamten berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften?
7. Wenn ja, enthalten die Unfallverhütungsvorschriften Hinweise, wie sich die Beamten bei Einsätzen vor einer HIV-Infektion schützen können? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen sind das?
8. Werden in den Unfallverhütungsvorschriften zusätzliche Schutzmaßnahmen empfohlen, wenn bekannt ist, dass die „Zielperson“ eines Einsatzes HIV-infiziert ist? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen sind das?
9. Werden die Beamten in der Ausbildung oder bei Fortbildungen darauf hingewiesen, wie sie sich bei Einsätzen vor HIV-Infektionen schützen können? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen werden ihnen empfohlen?
10. Werden den Beamten in der Ausbildung oder bei Fortbildungen zusätzliche Schutzmaßnahmen empfohlen, wenn bekannt ist, dass die „Zielperson“ eines Einsatzes HIV-infiziert ist? Wenn ja, welche Schutzmaßnahmen werden ihnen empfohlen?
11. Werden die Beamten in der Ausbildung oder bei Fortbildungen auf die Möglichkeit einer Postexpositionsprophylaxe hingewiesen, wenn es bei einem Einsatz zu einer Verletzung gekommen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Person, der der Einsatz galt, HIV-infiziert ist?
12. Welche Polizeidienststellen können die beim BKA gespeicherten Daten über die HIV-Infektion von Personen abrufen?

Sehr geehrter Herr Präsident Münch, die Öffentlichkeit wird zurzeit durch immer neue „Datenskandale“ beunruhigt. Die Nachricht, dass das Bundeskriminalamt HIV-infizierte Personen speichert, hat viele verunsichert. Wir nehmen an, dass Sie die Recht- und Zweckmäßigkeit der BKA-Praxis auf diesem Feld ohne weiteres belegen und dass Sie die Besorgnis der HIV-infizierten Bürger über Erfassung oder einen Missbrauch ihrer Daten zerstreuen können.

Wir beabsichtigen deshalb, Ihre Antwort auf unserer Webseite zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.